

### Änderung der Richtlinie der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Rezeptsammelstellen

Der Vorstand der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf seiner Sitzung am 26. April 2023 aufgrund § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 27. Oktober 1992 (GVBl. II/92, S. 693), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 99]), in Verbindung mit § 24 Absatz 1 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I, S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2560), folgende Änderung der Richtlinie der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Rezeptsammelstellen vom 12. Juni 2013 (Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 4/2013 vom 29. Juli 2013) beschlossen:

#### I.

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „von einer Stunde (einfache Wegstrecke)“ durch die Wörter „von circa einer Stunde“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Bearbeitung des Antrages werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg erhoben.“
3. In Nr. 1 der Anlage zur Richtlinie werden die Wörter „von einer Stunde (einfache Wegstrecke)“ durch die Wörter „von circa einer Stunde“ ersetzt.

#### II.

Die vorstehende Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer in Kraft.

---

Der vorstehende Beschluss des Vorstandes zur Änderung der Richtlinie der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Rezeptsammelstellen ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer zu veröffentlichen.

Ausgefertigt am: 26. April 2023

Jens Dobbert  
Präsident